



Satzung des VACC Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck	3
2. Mitgliedschaft	3
2.1 Beginn der Mitgliedschaft	3
2.2 Ende der Mitgliedschaft	3
2.3 Rechte und Pflichten des Mitglieds	4
2.4 Gastmitglieder	4
3. Organe des VACC Germany	5
3.1 Direktor („GER1“)	5
3.2 Staff	5
3.3 Training Chief Controllers	6
3.4 Training Chief Pilots	6
3.5 Chief Technik	6
3.6 Chief NAV-Department	7
3.7 Chief PR & Events	7
4. Regionalgruppen (RG) und Flight Information Regions (FIR)	7
4.1 Struktur und Organe	7
4.2 Aufgaben	8
4.3 Wahlen	8
4.4 Vorbereitung und Ablauf der Wahlen	8
4.5 Aktives Wahlrecht	8
5. Schiedsstelle (arbitration panel)	9
5.1 Aufgaben	9
5.2 Zusammensetzung	9
5.3 Arbeitsweise	9
6. Beschwerde	10
6.1 Statthaftigkeit der Beschwerde	10
6.2 Zuständiges Beschwerdeorgan	10
6.3 Form, Frist und Wirkung der Beschwerde	10
6.4 Abhilfeprüfung	10
6.5 Entscheidung über die Beschwerde	10
7. Dienste des VACC Germany, Urheber- und Nutzungsrechte	11
8. Außenbeziehungen des VACC Germany innerhalb VATSIMs	11
9. Änderungen der Satzung; Inkrafttreten	11
10. Anlagen	12
10.1 Anlage 1 Organe des VATSIM GERMANY	12
10.2 Anlage 2 Regionalgruppen des VATSIM GERMANY	12

1. Zweck

Das VACC Germany (Virtual Area Control Center Germany) ist Teil des VATSIM-Netzwerkes und dient dem Zweck, für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: „Gebiet des VACC Germany“) die möglichst realistische Online-Flugsimulation unter simulierter Flugverkehrskontrolle zu ermöglichen. Zu diesem Zweck organisiert das VACC Germany insbesondere die Aus- und Fortbildung der Fluglotsen und Piloten sowie die Besetzung der einzelnen Flugverkehrskontrollstellen. Die von VATSIM aufgestellten Regeln sind für alle Mitglieder des VACC Germany verbindlich.

2. Mitgliedschaft

2.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im VACC Germany beginnt mit der Aufnahme des Mitglieds auf seinen Antrag in eine Regionalgruppe. Der Antrag kann mithilfe der Online-Formulare gestellt werden, die über die Dienste der VACC Germany zur Verfügung gestellt werden. In dem Antrag sind die dort erbetenen Informationen über das Mitglied einzutragen. Insbesondere muss das Mitglied im Antrag seinen vollständigen Namen angeben. Das Mitglied muss im Antrag auch angeben, welcher Regionalgruppe es beitreten möchte und welchen Mitgliedschaftstyp (Controller oder Pilot) es zu Beginn der Mitgliedschaft wählt. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Mitgliedschaft bei VATSIM. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der vom Antragsteller ausgewählten Regionalgruppe oder sein Stellvertreter. Die Aufnahme kann ohne Grund verweigert werden; einer Begründung bedarf es nicht.

2.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem VACC Germany oder durch das Ende der Mitgliedschaft bei VATSIM. Der Austritt eines Mitglieds wird wirksam, wenn eine Austrittserklärung des Mitglieds in Textform dem Staff zugeht.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Staffs aus dem VACC Germany ausgeschlossen werden, wenn es grob oder beharrlich gegen Regeln des VACC Germany oder VATSIMs verstößt. Die Mitgliedschaft bei VATSIM bleibt davon unberührt. Das betroffene Mitglied des VACC Germany ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Er ist außerdem allen Organen des VACC Germany sowie VATEUD in geeigneter Form mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied des VACC Germany die Beschwerde zu.

2.3 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Jedes Mitglied des VACC Germany ist berechtigt, die Dienste des VACC Germany im Rahmen der jeweils gültigen Regeln des VACC Germany und VATSIMs zu nutzen.

Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Achtung und Respekt verpflichtet. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied des VACC Germany oder VATSIMs an der regelgerechten Benutzung der Dienste des VACC Germany oder VATSIMs gehindert oder darin beeinträchtigt wird. Mit der Nutzung der Dienste des VACC Germany erklärt sich jedes Mitglied des VACC Germany damit einverstanden, dass die von ihm erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Nutzung der Dienste des erforderlich ist. Das Recht eines Mitglieds, Flugverkehrskontrollstellen im Bereich des VACC Germany zu besetzen, wird durch die Organe des VACC Germany geregelt.

Flugverkehrskontrollstellen innerhalb des Gebiets des VACC Germany darf ein Mitglied nur besetzen, wenn es hierfür in der dafür vorgesehenen Datenbank des VACC Germany freigegeben ist. Beschränkungen seitens VATSIM bleiben unberührt.

Ein Mitglied kann durch Entscheidung eines Mitglieds des Staffs, des Chief Technik oder seines Stellvertreters für die Dauer von bis zu einem Monat von der Benutzung einzelner oder aller Dienste des VACC Germany ausgeschlossen werden, wenn es gegen Regeln des VACC Germany oder VATSIMs verstößt. Das betroffene Mitglied des VACC Germany soll möglichst vor der Entscheidung gehört werden. Gegen die Entscheidung steht dem betroffenen Mitglied des VACC Germany die Beschwerde zu.

2.4 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind VATSIM-Mitglieder, die nicht Mitglieder des VACC Germany sind, denen aber durch Entscheidung eines Regionalgruppenleiters oder dessen Stellvertreters einzelne Rechte verliehen sind. Gastmitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Der Gaststatus kann durch Entscheidung des Staff jederzeit ganz oder teilweise wieder entzogen werden. Die Entscheidung ist dem betroffenen Gastmitglied mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

3. Organe des VACC Germany

Die Beziehungen der Organe des VACC Germany untereinander sind in Anlage 1 schematisch dargestellt.

3.1 Direktor („GER1“)

Der Direktor vertritt das VACC Germany nach innen und außen. Er leitet die Geschäfte des Staffs. Der Direktor wird durch den Staff mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Um als Direktor gewählt zu werden, muss das Mitglied das CTR Rating (C1) besitzen und durch übergeordnete VATSIM-Instanzen (derzeit: VATEUD) genehmigt werden. Neuwahlen haben spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Wahl stattzufinden oder wenn der Staff dieses auf Antrag mindestens dreier Mitglieder des Staffs beschließt.

Der Staff bestimmt zur Wahl des Direktors einen Wahlleiter. Der Wahlleiter ruft die Staff-Mitglieder per Textform oder durch Bekanntgabe im Forum des VACC Germany auf, binnen einer Woche Kandidatenvorschläge einzureichen. Der Wahlleiter prüft die Vorschläge auf ihre Zulässigkeit. Die zulässigen Kandidaten werden dann zur Abstimmung gestellt. Die Abstimmung findet durch Beschluss des Staffs statt. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

3.2 Staff

Der Staff führt die laufenden Geschäfte des VACC Germany unter der Leitung des Direktors. Die Mitglieder des Staffs führen ihre Geschäftsbereiche in eigener Verantwortung; der Direktor bestimmt die Richtlinien für die Arbeit des Staffs. Mitglieder des Staffs sind der Direktor, der Training Chief Controllers, der Training Chief Pilots sowie die Leiter der Regionalgruppen.

Beschlüsse des Staffs kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Direktors den Ausschlag.

Jedes Mitglied des Staffs hat nur eine Stimme, auch wenn es mehr als ein Amt innerhalb des Staffs innehat. Die Beschlussfassung kann während Versammlungen des Staffs erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Staffs anwesend ist. Abstimmungen können auch im Umlaufverfahren per Textform erfolgen, wenn alle Mitglieder des Staffs in Textform zur Abstimmung aufgefordert werden.

Offene Staff-Positionen werden über das Webangebot von VACC Germany allen Mitgliedern bekannt gemacht. Die Bewerbungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

3.3 Training Chief Controllers

Der Training Chief Controllers ist für die Organisation und Durchführung der Fluglotsenausbildung im Bereich des VACC Germany („ATC Training Department/ATC TD“) zuständig. Er ernennt und entlässt innerhalb dieses Bereichs die Prüfer, Leitenden Mentoren, Senior-Mentoren und Mentoren. Der Training Chief Controllers entscheidet über die Zulassung (global ratings) von Fluglotsen zur Besetzung von Lotsenpositionen im Gebiet des VACC Germany. Er kann außerdem die Zulassung einzelner Fluglotsen zur Besetzung bestimmter Lotsenpositionen (local rating) widerrufen.

Der Training Chief Controllers ist Stellvertreter des Direktors. Er wird durch den Staff mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Training Chief Controllers muss, um gewählt zu werden, mindestens das Controller Rating (C1) besitzen. Von ihm wird erwartet, dass er an dem von VATEUD angebotenen Instructor-Kurs teilnimmt. Der Deputy Training Chief Controllers muss mindestens das Rating CTR (C1) besitzen. Neuwahlen haben spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Wahl stattzufinden oder wenn der Staff dieses auf Antrag mindestens dreier Mitglieder des Staffs beschließt.

Der Training Chief Controllers bestimmt seinen Stellvertreter. Dessen Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Stellvertreters im VACC Germany oder mit Bestimmung eines neuen Stellvertreters.

3.4 Training Chief Pilots

Der Training Chief Pilots ist für die Organisation und Durchführung der Pilotenausbildung im Bereich des VACC Germany zuständig. Er ernennt und entlässt innerhalb dieses Bereichs die Pilotentrainer. Er wird durch den Staff mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Neuwahlen haben spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Wahl stattzufinden oder wenn der Staff dieses auf Antrag mindestens dreier Mitglieder des Staffs beschließt.

Der Training Chief Pilots bestimmt seinen Stellvertreter. Dessen Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Stellvertreters im VACC Germany oder mit Bestimmung eines neuen Stellvertreters.

3.5 Chief Technik

Der Chief Technik ist für die Organisation der technischen Voraussetzungen für die Dienste des VACC Germany im Bereich des VACC Germany zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die Verwaltung der Daten über die Berechtigung der Mitglieder zur Nutzung der einzelnen Dienste des VACC Germany. Er ist zur Teilnahme an den Versammlungen des Staffs berechtigt, aber im Staff nicht stimmberechtigt.

Der Chief Technik wird auf Vorschlag des GER1 vom Staff gewählt. Er kann von GER1 jederzeit abberufen werden; in diesem Fall informiert GER1 den Staff unverzüglich über die Abberufung und schlägt dem Staff einen neuen Kandidaten vor.

Der Chief Technik bestimmt seinen Stellvertreter. Dessen Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Stellvertreters im VACC Germany oder mit Bestimmung eines neuen Stellvertreters.

3.6 Chief NAV-Department

Der Chief NAV-Department ist zuständig für die Organisation, Sammlung und Bereitstellung von Navigationsdaten zur Benutzung durch die Mitglieder des VACC Germany. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung von Navigationskarten und Sektorendateien für die Lotsensoftware sowie die Verwaltung von Frequenzen und Rufzeichen (in Koordination mit VATEUD), SOP und LOA. Er ist zur Teilnahme an den Versammlungen des Staffs berechtigt, aber im Staff nicht stimmberechtigt.

Der Chief NAV-Department wird auf Vorschlag des GER1 vom Staff gewählt. Er kann von GER1 jederzeit abberufen werden; in diesem Fall informiert GER1 den Staff unverzüglich über die Abberufung und schlägt dem Staff einen neuen Kandidaten vor.

Der Chief NAV-Department bestimmt seinen Stellvertreter. Dessen Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Stellvertreters im VACC Germany oder mit Bestimmung eines neuen Stellvertreters.

3.7 Chief PR & Events

Der Chief PR & Events ist für die Öffentlichkeitsarbeit der SAG sowie die Koordination von Events zuständig. Er ist zur Teilnahme an den Versammlungen des Staffs berechtigt, aber im Staff nicht stimmberechtigt.

Der Chief PR & Events wird auf Vorschlag des GER1 vom Staff gewählt. Er kann von GER1 jederzeit abberufen werden; in diesem Fall informiert GER1 den Staff unverzüglich über die Abberufung und schlägt dem Staff einen neuen Kandidaten vor.

Der Chief PR & Events bestimmt seinen Stellvertreter. Dessen Amt endet mit Beendigung der Mitgliedschaft des Stellvertreters im VACC Germany oder mit Bestimmung eines neuen Stellvertreters.

4. Regionalgruppen (RG) und Flight Information Regions (FIR)

4.1 Struktur und Organe

Das VACC Germany gliedert sich in die fünf Regionalgruppen (RG) "Berlin" (EDBB), "Bremen" (EDWW), "Düsseldorf" (EDLL), "Frankfurt" (EDFF) und "München" (EDMM). Die Regionalgruppen gliedern sich in geografischer Hinsicht wie in Anlage 2 dargestellt; die Mitgliedschaft in einer Regionalgruppe kann jedoch völlig unabhängig davon durch das jeweilige Mitglied ausgesucht werden.

Den Regionalgruppen gehören die Mitglieder des VACC Germany (Controller und Piloten) an, die die jeweilige Regionalgruppe als "Heimat-Regionalgruppe" ausgewählt haben.

Das VACC Germany ist zudem untergliedert in die drei Flight Information Regions (FIR) „Bremen“ (EDWW), „Langen“ (EDGG) und „München“ (EDMM). Die FIR EDMM ist identisch mit der Regionalgruppe EDMM. Die Regionalgruppen EDWW und EDBB bilden zusammen die FIR EDWW, die Regionalgruppen EDFF und EDLL die FIR EDGG.

4.2 Aufgaben

Die Regionalgruppen regeln eigene Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Übergeordnete Angelegenheiten und die Vertretung nach außen sind Aufgabe der Organe des VACC Germany nach Maßgabe dieser Satzung.

Der Leiter der jeweiligen Regionalgruppe und sein Stellvertreter vertreten ihre Regionalgruppe innerhalb des VACC Germany. Im Rahmen ihrer Aufgaben vertreten sie ihre Regionalgruppe auch außerhalb des VACC Germany. Der Leiter der jeweiligen Regionalgruppe oder sein Stellvertreter entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Leiter der Regionalgruppe hat ein Mitspracherecht bei der Zulassung einzelner Fluglotsen zur Besetzung bestimmter Lotsenpositionen (local rating) durch das ATC-TD im Gebiet seiner Regionalgruppe.

Die Regionalgruppen sind außerdem zuständig für die Planung, Organisation und Durchführung regionsspezifischer Events und von Real-Life-Events. Sie schlagen dem Training Chief Controllers geeignete Mentoren zur Ernennung vor und entsenden Mitglieder in die Nav-Gruppe.

4.3 Wahlen

Jede Regionalgruppe wählt einen Leiter und einen Stellvertreter. Sowohl der Leiter als auch sein Stellvertreter müssen mindestens das Rating STU+ (S3) besitzen.

Der Leiter der Regionalgruppe ist auch Leiter der jeweiligen FIR. Soweit zwei oder mehr Regionalgruppen eine FIR bilden, bestimmen die Leiter der betroffenen Regionalgruppen den FIR-Chief im gegenseitigen Einvernehmen.

Neuwahlen haben spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Wahl stattzufinden oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder der Regionalgruppe dies im Forum des VACC Germany beantragen.

4.4 Vorbereitung und Ablauf der Wahlen

Der amtierende Leiter der Regionalgruppe - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - bestimmt einen Wahlleiter. Der Wahlleiter ruft die wahlberechtigten Mitglieder per Textform oder durch Bekanntgabe im Forum des VACC Germany auf, binnen drei Wochen Kandidatenvorschläge für das neu zu wählende Amt bei ihm einzureichen. Die Vorschläge müssen per Textform eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Vorschläge unverzüglich auf ihre Zulässigkeit. Die zulässigen Kandidaten werden dann zur Wahl gestellt. Die Abstimmung findet über das Webangebot von VACC Germany statt und dauert eine Woche. Der Wahlleiter ruft zusätzlich die wahlberechtigten Mitglieder per Textform zur Teilnahme an der Wahl auf. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist gewählt.

4.5 Aktives Wahlrecht

Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder (Controller und Piloten) der jeweiligen Regionalgruppe, die dieser Regionalgruppe seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen angehören.

5. Schiedsstelle (arbitration panel)

5.1 Aufgaben

Die Schiedsstelle (arbitration panel) entscheidet über Beschwerden, soweit die Entscheidung nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist. Es vermittelt außerdem auf Antrag des Direktors in Konflikten zwischen Mitgliedern und/oder Organen des VACC Germany.

5.2 Zusammensetzung

Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht dem Staff angehören dürfen. Die Mitglieder werden einzeln durch Ernennung für ein Jahr in die Schiedsstelle berufen. Zum Mitglied der Schiedsstelle kann jedes Mitglied des VACC Germany ernannt werden, das dem VACC Germany seit mindestens einem Jahr ununterbrochen angehört. Ein Mitglied der Schiedsstelle scheidet auf eigenen Wunsch, spätestens aber nach einem Jahr automatisch aus. Mehrfache Wiederernennung ist möglich. Frei werdende Positionen in der Schiedsstelle werden einzeln im Turnus jeweils durch den Leiter einer Regionalgruppe ernannt. Der Turnus lautet wie folgt: EDBB - EDFF - EDLL - EDMM - EDWW. Verzichtet eine Regionalgruppe ausdrücklich auf die Ernennung eines Mitglieds für die Schiedsstelle, ist die im Turnus nächste Regionalgruppe zur Ernennung berechtigt.

5.3 Arbeitsweise

Die Schiedsstelle wählt einen Vorsitzenden. Ändert sich die Zusammensetzung der Schiedsstelle, ist erneut ein Vorsitzender zu wählen. Der Vorsitzende ist für die Entgegennahme der Beschwerden, die Organisation der Arbeit der Schiedsstelle und die Bekanntgabe der Entscheidungen zuständig. Die Schiedsstelle entscheidet durch Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

6. Beschwerde

6.1 Statthaftigkeit der Beschwerde

Die Beschwerde findet statt gegen Entscheidungen von Organen des VACC Germany, soweit es diese Satzung bestimmt. Zur Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Organs des VACC Germany ist jedes Mitglied befugt, das geltend macht, durch die Entscheidung in seinen Rechten verletzt zu sein.

6.2 Zuständiges Beschwerdeorgan

Über Beschwerden gegen Beschlüsse des Staff entscheiden die Mitglieder der Schiedsstelle und des Staffs gemeinsam. Im Fall eines Ausschlusses gemäß Abschnitt 2.2 steht GER1 ein Vetorecht zu, sofern das zugunsten des Betroffenen wirkt. Über alle übrigen Beschwerden entscheidet die Schiedsstelle.

6.3 Form, Frist und Wirkung der Beschwerde

Die Beschwerde ist binnen einer Woche in Textform (z.B. E-Mail, PN etc.) einzulegen. Sie kann bei dem Organ des VACC Germany, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, oder bei dem zur Entscheidung über die Beschwerde zuständigen Organ eingelegt werden. Die angefochtene Entscheidung ist in der Beschwerdeschrift anzugeben. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

6.4 Abhilfeprüfung

Zunächst hat das Organ des VACC Germany, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, zu prüfen, ob es der Beschwerde abhilft. Soweit es der Beschwerde nicht abhilft, leitet es die Beschwerde unverzüglich an das zur Entscheidung über die Beschwerde zuständige Organ weiter. Das Ergebnis der Abhilfeprüfung ist dem Beschwerdeführer in Textform mitzuteilen.

6.5 Entscheidung über die Beschwerde

Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Organ des VACC Germany, gegen dessen Entscheidung sich die Beschwerde richtet, in Textform mitzuteilen. Sie ist unanfechtbar.

7. Dienste des VACC Germany, Urheber- und Nutzungsrechte

Dienste des VACC Germany sind die Website, das Forum des VACC Germany und das Wiki des VACC Germany sowie - derzeit - der Betrieb von Netzwerk- und Kommunikationsservern.

Wird dem VACC Germany durch ein Mitglied oder einen Dritten ein Original oder Vervielfältigungsstück eines urheberrechtlich geschützten Werkes überlassen, erhält das VACC Germany damit im Zweifel ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem urheberrechtlich geschützten Werk mit dem Zweck, dieses für die Zwecke des VACC Germany zu verwenden.

8. Außenbeziehungen des VACC Germany innerhalb VATSIMs

Das VACC Germany nimmt innerhalb VATSIMs die Stellung eines "Virtual Area Control Center" (VACC) ein. Es ist Bestandteil der VATSIM Europe Division (VATEUD) und als solcher Teil der VATSIM Europe Region (VATEUR).

9. Änderungen der Satzung; Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.09.2009 durch die aktiven Lotsen des VACC Germany (soweit bereits am 31.12.2008 Mitglied der SAG) beschlossen. Sie wurde am 15.03.2009 durch VATEUD1 genehmigt.

Zum 01.02.2010 wurde diese Satzung durch Wahl der Mitglieder von VACC Germany geändert und so veröffentlicht.

Die Satzung tritt mit öffentlicher Bekanntgabe durch den Direktor auf der Homepage des VACC Germany in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen der Satzung.

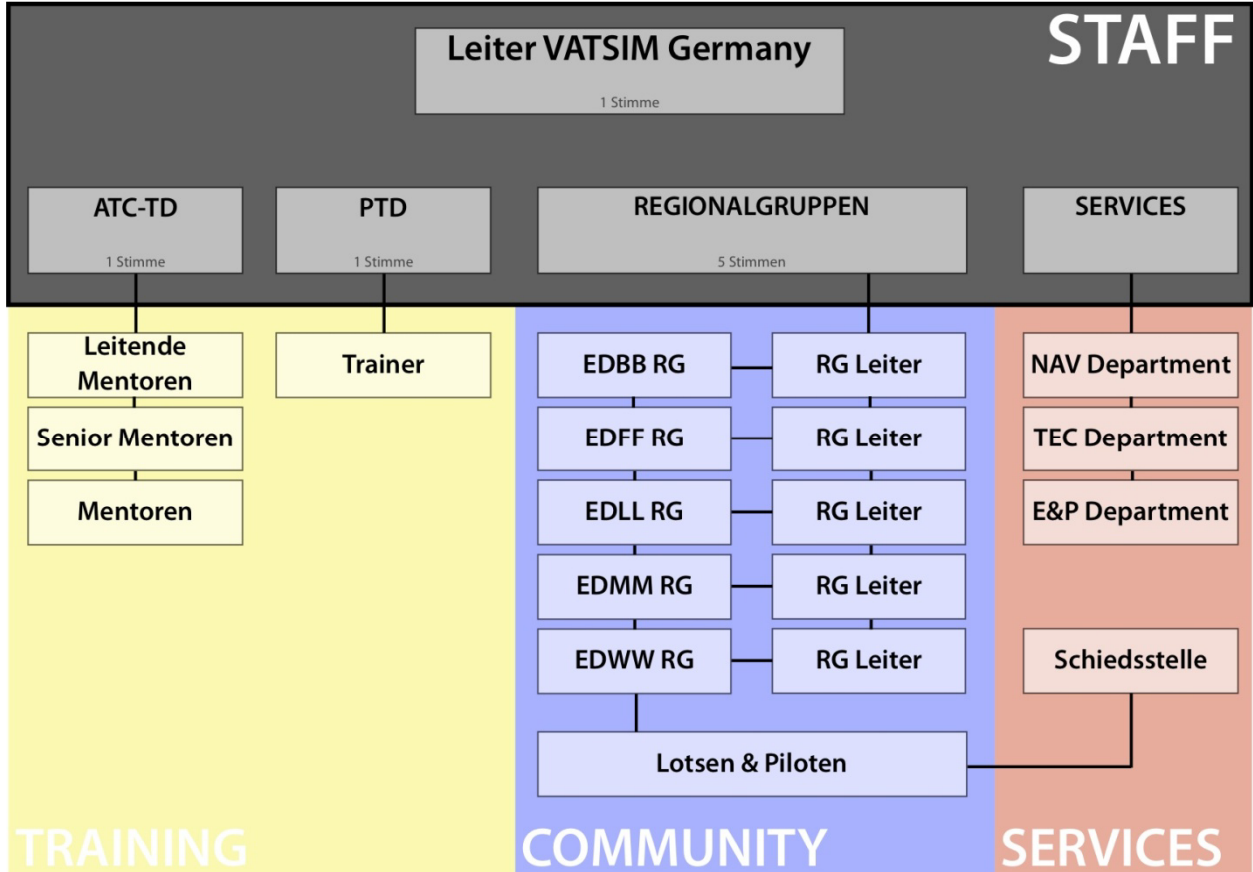
Über Änderungen dieser Satzung entscheiden die Mitglieder des VACC Germany. Der Direktor führt eine entsprechende Abstimmung durch, sobald der Staff dies beschließt oder mindestens zehn Prozent der Abstimmungsberechtigten Mitglieder dies im Forum des VACC Germany fordern. Der Direktor ruft die Abstimmungsberechtigten Mitglieder per Textform oder durch Bekanntgabe im Forum des VACC Germany zur Teilnahme an der Abstimmung auf. Dabei ist der Wortlaut der beantragten Änderungen bekanntzugeben. Ein Änderungsantrag ist angenommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungsberechtigt sind alle Mitglieder (Controller und Piloten), die dem VACC Germany seit mindestens zwei Monaten ununterbrochen angehören.

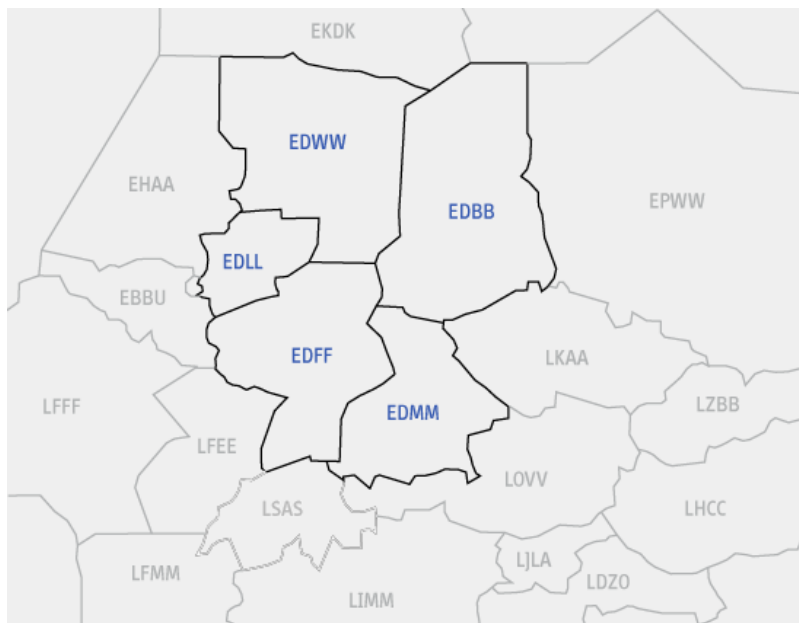
Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit außerdem der Genehmigung übergeordneter VATSIM-Instanzen. Nach Annahme eines Änderungsantrages durch die Mitglieder leitet der Direktor die Änderungen an VATEUD zur Genehmigung weiter und holt etwaige weitere erforderliche Genehmigungen übergeordneter VATSIM-Instanzen ein.

10. Anlagen

10.1 Anlage 1 | Organe des VATSIM GERMANY



10.2 Anlage 2 | Regionalgruppen des VATSIM GERMANY



Dieses Dokument darf nicht außerhalb von VATSIM Germany veröffentlicht oder benutzt werden, bevor eine schriftliche Genehmigung des VACC Direktors vorliegt. © VATSIM Germany 2010